

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der  
Luftverkehrsschlichtungsverordnung

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 09.05.2025

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechts-beratung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es künftig im Ermessen der Schlichtungsstelle liegen soll, ob sie einen Schlichtungsvorschlag erstellt, wenn ein Luftfahrtunternehmen sich im Rahmen der Anhörung zum Schlichtungsantrag des Passagiers nicht geäußert hat. Dazu sollen die §§ 13 und 15 der Luftverkehrsschlichtungsverordnung (LuftSchlichtV) angepasst werden. Dies soll ermöglichen, dass Verfahren, in denen das Luftfahrtunternehmen nicht Stellung genommen hat und in denen nicht mit einer Einigung auf einen Schlichtungsvorschlag seitens der Schlichtungsstelle zu rechnen ist, zügig und mit begrenztem Aufwand beendet werden. Die dadurch freiwerdenden Kapazitäten sollen die Schlichtungsstellen dann für die raschere Bearbeitung erfolversprechenderer Schlichtungsverfahren nutzen. Dadurch sollen sich im Ergebnis alle Schlichtungsverfahren beschleunigen. Verfahrensrückstände würden abgebaut werden

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK lehnt eine solche Änderung ab. Dass ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wird, selbst wenn es nicht zu einer Einigung der beiden Parteien kommt, ist ein wichtiger Bestandteil der Wahrung der Verbraucherrechte. Zudem soll mit einem solchen Schlichtungsverfahren eine Streitigkeit bezogen auf die Luftfahrt außergerichtlich beseitigt werden. Das ist für alle Beteiligten die beste Lösung. Der VdK spricht sich dafür aus, dass die Luftfahrtunternehmen zumindest zu einer Antwort, ob ein Schlichtungsvorschlag der Schlichtungsstelle zugestimmt oder abgelehnt wird, verpflichtet werden. Zusätzlich sollte unabhängig davon, ob eine solche Antwort erfolgt, immer ein Schlichtungsangebot den beteiligten Parteien angeboten werden.

Insbesondere Menschen mit Behinderung, die für Luftverkehrsreisen eine Hilfsleistung beantragen und es bei dieser zu Problemen kommt, müssen von dieser Änderung ausgenommen werden. Es ist eine Unzumutbarkeit, wenn eine solche beantragte Hilfeleistung zu spät erfolgt und deswegen beispielsweise einen Anschlussflug verpasst wird, aber auch wenn die eigenen Mobilitätshilfen während des Flugs beschädigt oder verloren werden oder wenn Menschen mit Behinderung wegen eines technischen Fehlers seitens der Flugverkehrsunternehmen der Flug verweigert wird. Diese Probleme und noch weitere sind für Menschen mit Behinderung bei der Buchung einer Flugreise leider keine Seltenheit und sie

wenden sich dann in so einem Fall korrekterweise an die Schlichtungsstelle. Hier ist es essenziell, dass sich die Schlichtungsstelle einschaltet und einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet, auch wenn keine Rückmeldung seitens der Fluggesellschaft stattfindet. Denn es ist ein fatales Signal, wenn eine rechtzeitig beantragte Hilfeleistung nicht vollständig erfüllt wird und keine angemessene Schlichtung stattfindet.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1. Zu §13 Abs. 2

In diesen Absatz soll die Pflicht der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2, auch wenn keine Rückmeldung des Luftfahrtunternehmens erfolgt, gestrichen werden. Demnach soll es im Ermessen der Schlichtungsstelle liegen, ob ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet wird.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Aus Sicht des Sozialverbands VdK darf eine solche Änderung nicht vorgenommen werden. Damit wäre die Möglichkeit, den Streit außergerichtlich zu einigen, über den Kopf der Verbraucherinnen und Verbraucher beendet. Viele Menschen wollen aber kein gerichtliches Verfahren eingehen oder können dieses bezahlen.

### 2.2. Zu § 15 Abs. 2

Es soll gestrichen werden, dass nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mitteilt und damit das Verfahren beendet ist. Schon ohne Frist und Mitteilung soll das Schlichtungsverfahren beendet sein. Ergänzt werden zwei Unterpunkte:

1. im Fall der Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags: nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 und der Mitteilung des Ergebnisses an die Beteiligten
2. im Fall des Absehens von einem Schlichtungsvorschlag: nach der Mitteilung an die Beteiligten hierüber.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Aus Sicht des VdK darf das Schlichtungsverfahren nicht auf diese Weise beendet werden. Es ist zentral, dass die Schlichtungsstelle in jeden Fall einen Schlichtungsvorschlag macht. Dieser Vorschlag kann für die Beteiligten ein Kompromiss darstellen und daher als Einigung angenommen werden.